S 52 AL 3026/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	10
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 52 AL 3026/01
Datum	10.10.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 10 AL 96/02
Datum	27.06.2003

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung wird zurÃ¼ckgewiesen. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die Erteilung einer Arbeitserlaubnis.

Der im Jahre 1971 geborene KlÃ¤ger stammt als albanischer VolkszugehÃ¶riger aus dem serbischen Stammland (Presovo in SÃ¼dserbien) und war nach seinen Angaben dort bis 1993 besonderer politischer Verfolgung ausgesetzt. Er floh von dort in die Bundesrepublik Deutschland, als die damalige jugoslawische Armee ihn wegen kriegerischer Auseinandersetzungen mit Kroatien zum Wehrdienst einziehen wollte. Am 07. Oktober 1993 stellte er einen Asylantrag, der mit Bescheid vom 22. Oktober 1993 abgelehnt wurde. Das Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht Berlin auf Anerkennung als Asylberechtigter ist weiter anhÃ¤ngig. Er hÃ¤lt sich aufgrund von Duldungen im Bundesgebiet auf, die eine unselbstÃ¤ndige ErwerbstÃ¤tigkeit zulassen, wenn und soweit die Beklagte eine Erlaubnis erteilt. Nach einer in den Akten des Verwaltungsgerichts befindlichen Auskunft der Republik Serbien, Gemeinde Presovo, vom 19. September 2001, ist der KlÃ¤ger

StaatsbÃ¼rger der Republik Serbien und der Bundesrepublik Jugoslawien.

Am 14. MÃ¤rz 2001 stellte der KlÃ¤ger einen Antrag auf Erteilung einer Arbeitserlaubnis fÃ¼r eine TÃ¤tigkeit als Malerhelfer bei der Firma. GmbH, Malermeisterbetrieb H. O., M. St.,. B â¦ Einen Vermittlungsauftrag erteilte der Arbeitgeber der Beklagten nicht. Die Beklagte ermittelte, dass allein im Bezirk des Arbeitsamtes Berlin West 400 Malerhelfer arbeitslos gemeldet seien.

Mit Bescheid vom 23. Juni 2001, bestÃ¤tigt durch den Widerspruchsbescheid vom 31. Juli 2001, hat die Beklagte die Erteilung der beantragten Arbeitserlaubnis abgelehnt. Die Erteilung einer Arbeitserlaubnis nach Â§ 285 Abs. 1 Sozialgesetzbuch / Drittes Buch (SGB III) komme nicht in Betracht, da bereits auf dem Teilarbeitsmarkt des Arbeitsamtes Berlin West 400 bevorrechtigte Bewerber zur VerfÃ¼gung stÃ¼nden. AuÃerdem habe der Arbeitgeber einen Vermittlungsauftrag fÃ¼r die freie Stelle nicht erteilt. Die Frage nach der Bereitschaft, bevorrechtigte Arbeitnehmer einzustellen, sei zwar bejaht worden. Ohne Auftrag kÃ¶nne eine solche Vermittlung aber nicht erfolgen, so dass nicht von einem echten Bedarf an einer Arbeitskraft ausgegangen werden kÃ¶nne. Auch die Voraussetzungen der Erteilung einer Arbeitserlaubnis aus HÃ¤rtegrÃ¼nden nach Â§ 1 Arbeitsgenehmigungsverordnung (ArGV) lÃ¤gen nicht vor. Ein HÃ¤rtefall im Sinne der Vorschrift sei nur gegeben, wenn dem AuslÃ¤nder ein besonderes, unzumutbares Opfer abverlangt werde. Dies sei vorliegend nicht der Fall, da die fÃ¼r auslÃ¤ndische Arbeitnehmer allgemeingÃ¼ltigen VerhÃ¤ltnisse keine HÃ¤rte im Sinne des Gesetzes darstellten.

Die zum Sozialgericht Berlin erhobene Klage hat der KlÃ¤ger damit begrÃ¼ndet, dass er inzwischen als voll in die bundesrepublikanische Gesellschaft integriert angesehen werden kÃ¶nne. In der Zwischenzeit lebe er mit seiner LebensgefÃ¤hrtin, die 1999 als KontingentflÃ¼chtling aus dem Kosovo in die Bundesrepublik gekommen sei, in einer Sozialwohnung. Am. sei der gemeinsame Sohn Y. geboren worden. Die Eltern und Geschwister seiner LebensgefÃ¤hrtin seien bereits wieder nach Pristina zurÃ¼ckgekehrt. Ein Versuch seinerseits, in den Kosovo auszureisen, sei gescheitert, weil es dort weder Arbeit noch Wohnung fÃ¼r ihn gÃ¤be. Nach Jugoslawien kÃ¶nne er nicht zurÃ¼ckkehren, da er von Verwandten erfahren habe, dass er kein StaatsbÃ¼rger der Republik Serbien und der Bundesrepublik Jugoslawien (mehr) sei (Bescheinigung vom 13. MÃ¤rz 2000).

Mit Urteil vom 10. Oktober 2002 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Die Voraussetzungen einer Arbeitserlaubnis nach Â§ 285 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 SGB III lÃ¤gen nicht vor, da fÃ¼r die beabsichtigte TÃ¤tigkeit als Malerhelfer ca. 400 bevorrechtigte Arbeitnehmer zur VerfÃ¼gung stÃ¼nden. Auch die Voraussetzungen des Â§ 1 Abs. 2 ArGV seien nicht erfÃ¼llt, weil ein Sachverhalt, der eine besondere HÃ¤rte darstellen kÃ¶nnte, weder vorgetragen noch ersichtlich sei. Nach der Rechtsprechung des BSG (SozR 4100 Â§ 19 Nr. 16) kÃ¶nne allein der lange Inlandsaufenthalt einen Anspruch auf Erteilung einer Arbeitserlaubnis zur AusÃ¼bung einer unselbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit nicht begrÃ¼nden. Vielmehr mÃ¼ssten â zur BegrÃ¼ndung eines HÃ¤rtefalls â weitere UmstÃ¤nde vorliegen, die die Annahme rechtfertigten, dass der Inlandsaufenthalt zu einem

Dauerzustand geworden sei, weil eine RÃ¼ckfÃ¼hrung in das Heimatland wegen tatsÃ¤chlicher UnmÃ¶glichkeit ausgeschlossen sei. Da eine RÃ¼ckkehr des KlÃ¤gers in die Republik Serbien bzw. die Bundesrepublik Jugoslawien, deren StaatsbÃ¼rger der KlÃ¤ger nach der in der Akte des Verwaltungsgerichts vorliegenden Bescheinigung sei, aber mÃ¶glich erscheine, seien die Voraussetzungen eines HÃ¤rtefalls auch nach der Rechtsprechung des 4. Senats des Landessozialgerichts Berlin (Urteil vom 17. August 2001) nicht gegeben.

Gegen das ihm am 01. November 2002 zugestellte Urteil wendet sich der KlÃ¤ger mit der Berufung vom 27. November 2002. Zur BegrÃ¼ndung macht er geltend, dass er entgegen der Annahme des Sozialgerichts nicht in seine Heimat zurÃ¼ckkehren kÃ¶nne, da er 1993 seiner Einberufung zum MilitÃ¤rdienst nicht Folge geleistet, sondern unter Lebensgefahr seine Heimat verlassen habe. Deshalb mÃ¼sse er nun nach seiner RÃ¼ckkehr mit Repressionen rechnen, die ihm nicht zugemutet werden kÃ¶nnten. Diese kÃ¶nnten in politischer Verfolgung oder auch in einem Gerichtsverfahren mit ungewissen Ausgang bestehen.

Der KlÃ¤ger beantragt,

das Urteil des Sozialgericht Berlin vom 10. Oktober 2002 und den Bescheid der Beklagten vom 23. Juni 2001 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 31. Juli 2001 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm fÃ¼r die TÃ¤tigkeit als Malerhelfer bei der Firma. GmbH eine Arbeitserlaubnis zu erteilen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie bezieht sich auf den Inhalt ihrer Bescheide und das ihrer Auffassung nach zutreffende Urteil des Sozialgerichts Berlin.

Wegen der weiteren Einzelheiten der RechtsausfÃ¼hrungen und der Sachdarstellung wird auf den Inhalt der Verwaltungsakten der Beklagten und auf die Gerichtsakten Bezug genommen. Diese haben im Termin vorgelegen und waren Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die zulÃ¤ssige Berufung ist unbegrÃ¼ndet.

Wie das Sozialgericht mit der von ihm gegebenen BegrÃ¼ndung zutreffend ausgefÃ¼hrt hat, liegen die Voraussetzungen der Erteilung einer Arbeitserlaubnis nach Â§ 285 Abs. 1 SGB III nicht vor, weil diese nach Satz 1 Nr. 2 der genannten Vorschrift u.a. nur dann in Betracht kommt, wenn bevorrechtigte Arbeitnehmer nicht zur VerfÃ¼gung stehen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird insoweit auf das Urteil des Sozialgerichts verwiesen (Â§ 153 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz â SGG -).

Aber auch die Voraussetzungen der Erteilung einer Arbeitserlaubnis aus HÃ¤rtegrÃ¼nden nach Â§ 1 Abs. 2 Nr. 1 ArGV i.V.m. Â§ 285 Abs. 2, 288 Abs. 1 Nr. 2 SGB III liegen nicht vor. Denn es fehlt an HÃ¤rtegrÃ¼nden.

Zutreffend hat das Sozialgericht ausgefÃ¼hrt, dass allein der langjÃ¤hrige Inlandsaufenthalt den Anspruch auf Erteilung einer Arbeitserlaubnis aus HÃ¤rtegrÃ¼nden nicht begrÃ¼nden kann. Vorliegend kann der Senat auch offenlassen, ob sich daran schon dann etwas Ã¤ndert, wenn eine Ausreise wegen tatsÃ¤chlicher UnmÃ¶glichkeit, wie etwa bei den staatenlosen PalÃ¤stinensern, nicht in Betracht kommt und der Aufenthalt sich deshalb tatsÃ¤chlich als dauerhaft erweist. Denn eine solche Fallgestaltung ist vorliegend nicht gegeben. Der KlÃ¤ger hat im Sozialgerichtsverfahren noch selbst vorgetragen, dass er in den Kosovo ausreisen wollte und dies allein an den wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnissen dort gescheitert ist. Weder habe er eine seinen AnsprÃ¼chen genÃ¼gende Wohnung noch eine Arbeit gefunden, obwohl er mehrfach dorthin telefoniert habe.

Soweit der KlÃ¤ger im Berufungsverfahren nunmehr erstmals geltend macht, der Umstand, dass er sich seiner Einberufung zum Wehr- bzw. Kriegsdienst entzogen habe, stÃ¼nde einer RÃ¼ckkehr in die Republik Serbien bzw. die Bundesrepublik Jugoslawien entgegen, kann dies den Anspruch auf Erteilung einer Arbeitserlaubnis als HÃ¤rtefall nicht begrÃ¼nden. Denn bei der Frage, ob dieser Sachverhalt â wenn er denn nach den Angaben des KlÃ¤gers auch tatsÃ¤chlich so vorliegt â dem Asylantrag zum Erfolg verhelfen und damit zu dauerhaftem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland fÃ¼hren kÃ¶nnte, handelt es sich um eine spezifisch auslÃ¤nderrechtliche Problematik, Ã¼ber die ggf. vor dem Verwaltungsgericht gestritten wird. Diese im Falle des KlÃ¤gers vor dem Verwaltungsgericht noch nicht geklÃ¤rte Rechtsfrage ist aber nicht geeignet, den Aufenthalt des KlÃ¤gers in der Bundesrepublik aus tatsÃ¤chlichen GrÃ¼nden als dauerhaft erscheinen zu lassen und somit auch nicht geeignet, den Anspruch auf Erteilung einer Arbeitserlaubnis nach den vom 4. Senat des Landessozialgerichts Berlin aufgestellten GrundsÃ¤tzen zu rechtfertigen. Daher hatte der Senat auch nicht zu entscheiden, ob er sich diesen GrundsÃ¤tzen anschlieÃen wÃ¼rde.

Die Berufung war daher zurÃ¼ckzuweisen.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision nach Â§ 160 Abs. 2 SGG liegen nicht vor.

Erstellt am: 17.11.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024